

RS Vwgh 1998/3/18 96/03/0088

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.03.1998

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

AVG §37;

StVO 1960 §84 Abs3;

Rechtssatz

Da auch große Sportstätten für den Fremdenverkehr als Anziehungspunkt von ausübenden Sportlern und auch allfälligen Zusehern bzw Gästen von über den lokalen Bereich hinausgehender Bedeutung sein können, kann für einen Hinweis auf eine derartige Anlage zu deren leichter Auffindbarkeit ein erhebliches Interesse für die Straßenbenutzer bestehen (Hinweis E 27.4.1994, 92/03/0272). Ob dies auch für den konkreten Aufstellungsort gilt, hat die Behörde zu prüfen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996030088.X03

Im RIS seit

18.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at